

Die Anzeige ist binnen zwei Wochen nach Überlassen der Waffe einzureichen. Bitte Waffenbesitzkarte und ggf. Europäischen Feuerwaffenpass beifügen!

Eingangsvermerke

Anschrift der Genehmigungsbehörde

Vollzug des § 34 Abs. 2 Satz 2 Waffengesetz (WaffG)

Anzeige des Überlassens von Schusswaffen durch eine Privatperson

Hinweis:

Wenn es sich beim Erwerber um einen Waffenhersteller oder Waffenhändler handelt, braucht in dieser Anzeige nur der Name der Firma und die Anschrift der Niederlassung angegeben werden (§ 34 Abs. 2 Satz 5 WaffG).

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden als zuständige Behörde nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG davon informiert, dass

Name, Vorname(n)	
Geburtstag	Geburtsort
Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)	

am von

Angaben zur Person des / der Überlassenden

Name, Vorname(n)
Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)

folgende Schusswaffe(n) erworben hat:

Beschreibung der Schusswaffe(n)

Lfd. Nr.	Art der Waffe	Munitionsbezeichnung	Hersteller	Typ, Modell	Seriennummer

Art und Gültigkeitsdauer der Erwerbs- und Besitzberechtigung

<input type="checkbox"/> Waffenbesitzkarte	Nummer	ausstellende Behörde	gültig bis
<input type="checkbox"/> Jagdschein	gültig bis		
<input type="checkbox"/> Sonstige Erlaubnis	Art	gültig bis	

Die beiliegende Waffenbesitzkarte und der beiliegende europäische Feuerwaffenpass wird / werden zur Berichtigung vorgelegt.

Ort, Datum
Unterschrift

Anlagen:

<input type="checkbox"/> Waffenbesitzkarte
<input type="checkbox"/> Europäischer Feuerwaffenpass
<input type="checkbox"/>